## **Stellungnahme**

Eingebracht von: Gutenberger, Claus

Eingebracht am: 17.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit zum vorgeschlagenen SchKG Stellung zu nehmen!

Ich möchte mich diesbezüglich auf zwei Punkte konzentrieren:

1) Die vorgeschlagene Definition von Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen gem. §1(2) SchKG:

Ich sehe es äußerst kritisch, dass die hier verwendete Definition wesentlicher Bestandteile von Schusswaffen von jener des WaffG abweicht, was in meinen Augen darauf zurückzuführen ist, dass aktuell nicht geplant ist das "gegebenenfalls" aus Artikel 1 (1)(2) Richtlinie 91/477/EWG umzusetzen.

Mein Vorschlag wäre daher den ersten Satz des §1(2) SchKG wie folgt anzupassen: "Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene in §2(2) WaffG angeführten, soweit es sich um Einzelteile handelt."

Diese Anpassung würde nicht nur dazu beitragen ein Gold Plating zu verhindern, sondern insbesondere auch einheitliches Verständnis von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen im Bundesgebiet sicherstellen.

- 2.) Der Anwendungsumfang des vorgeschlagenen SchKG:
- 2.a) Artikel 4 (1) Richtlinie 91/477/EWG legt den Anwendungsumfang wie folgt fest: "In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird [...]"

Der aktuelle Entwurf des SchKG ist derart formuliert, dass es einen weiteren Anwendungsumfang entfalten würde. Insbesondere der zweite Satz des vorgeschlagenen §1(2) enthält keinerlei diesbezügliche Restriktionen: "Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen." Mein Vorschlag wäre daher den ersten Satz des §1(2) SchKG wie folgt anzupassen: "Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt bevor diese in einem Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht wurde, so ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen."

Dies würde dazu führen, dass bei einem Import von Teilen diese entsprechend zu kennzeichnen sind, aber Altbestand wie in der EU-RL vorgesehen nicht erfasst wird. Nachdem bei Neuwaffen sowieso alle Teile gekennzeichnet sein müssen hat dieser Satz für diese so oder so keine faktische Bedeutung.

2.b) Der zweite Absatz von Artikel 4 (2) Richtlinie 91/477/EWG sieht vor:

"Die Kennzeichnungsanforderungen für Feuerwaffen oder wesentliche Bestandteile von besonderer historischer Bedeutung werden gemäß dem einzelstaatlichen Recht geregelt. Es wäre daher aus meiner Sicht wünschenswert, wenn das SchKG einen entsprechenden Passus enthalten würde, der es Waffenbehörden erlaubt für "Feuerwaffen oder wesentliche Bestandteile von besonderer historischer Bedeutung quot; bei Bedarf eine Ausnahmegenehmigung von der Kennzeichnungspflicht gem. diesem Bundesgesetz zu bescheiden.

Ich hoffe mit meinem Gedanken einen hilfreichen Input in das Gesetzwerdungsverfahren geleistet zu haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße, Claus Gutenberger